

Vorweggenommene Erbfolge

Bei der vorweggenommenen Erbfolge geht es im Wesentlichen darum, zu klären, ob und wenn ja, auf welche Weise es steuerlich sinnvoll ist, schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf Ihre „Erben“ zu übertragen. Dies kann zu erheblichen Steuervorteilen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen.

Dies liegt vor allem daran, das Ererbe von Todes wegen und Schenkungen in fast allen Bereichen nahezu gleich besteuert werden, so dass es aus erbschaftsteuerlichen Gründen keinen Nachteil bedeutet, Vermögen zu verschenken, statt auf den Erbfall zu warten. Denn für beide Arten des Vermögensübergangs gilt das grundsätzlich einheitlich für Ererbe von Todes wegen und Schenkungen das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz.

Freibeträge nutzen

Nach dem Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz werden bei beiden Vermögensübergängen zum Teil sehr hohe Freibeträge gewährt. D.h., Erbschafts- oder Schenkungsteuer wird nur für die Werte des übertragenen Vermögens erhoben, die über diesen Freibeträgen liegen. Besonders hoch sind diese Freibeträge bei Ehegatten, Kindern und Enkelkindern, bei der Übertragung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Und weil diese Freibeträge alle zehn Jahre erneut entstehen, kann es sinnvoll sein, mit der vorweggenommenen Erbfolge so früh zu beginnen, dass der Zehn-Jahres-Zeitraum mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

Außerdem kann jede von Ihnen bedachte Person ihren persönlichen Freibetrag in voller Höhe geltend machen; unabhängig davon, wer sonst noch etwas von Ihnen erhält. Das bedeutet, die Freibeträge vervielfachen sich mit der Anzahl der von Ihnen bedachten Personen. Verteilen Sie also Ihr Vermögen auf mehrere Personen, können Sie erheblich größere Vermögen steuerfrei übertragen, als wenn Sie Ihr Vermögen gebündelt auf eine Person, etwa Ihren Ehegatten, weitergeben.

Bestimmte Arten von Vermögen, vor allem Immobilien, Unternehmen und wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften werden zusätzlich noch erheblich günstiger besteuert. Daraus ergeben sich eine Fülle von Gestaltungsmöglichkeiten, die Steuerlast zu reduzieren.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Welche Personen kommen als Nachfolger oder „vorweggenommene Nachfolger“ für Sie in Frage?
- Da die Höhe der Freibeträge davon abhängt, ob und wie nah Sie mit dieser Person verwandt oder verschwägert sind, ist es zur Vorbereitung unseres Gespräches besonders wichtig, diese Beziehungen – etwa indem Sie einen Stammbaum anlegen – aufzuzeigen. Nehmen Sie hier eher mehr als zu wenige Personen mit auf, damit auch tatsächlich alle Möglichkeiten ausgelotet werden können. Der Stammbaum hilft dann auch bei der Bestimmung der gesetzlichen Erbteile, die gilt, wenn Sie keine letztwillige Verfügung treffen und bei der Klärung etwaiger Pflichtteilsansprüche. All das kann sich steuerlich auswirken.
- Sind Sie verheiratet? Wenn ja, ist es wichtig zu klären, in welchem Güterstand Sie leben. Denn der Güterstand kann ebenfalls Auswirkungen auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer haben. Haben Sie keine Regelungen zum Güterstand getroffen, leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dazu getroffene Regelungen z. B. durch einen Ehevertrag spielen ebenfalls eine Rolle.

Erfassung der Vermögensstruktur

- Neben den beteiligten Personen ist es ebenfalls besonders wichtig, möglichst genau die Struktur Ihres Vermögens zu erfassen. Denn die Art und der Umfang Ihres Vermögens hat entscheidende Bedeutung für die Besteuerung. So werden Immobilien in der Regel erheblich geringer besteuert als Barvermögen. Am Besten erstellen Sie ein möglichst detailliertes Vermögensverzeichnis, in dem Sie alle Ihnen gehörenden Vermögensgegenstände auflisten. Hierzu zählen nicht nur Immobilien und Barvermögen, sondern auch Kapitallebensversicherungen, Kunstgegenstände, Beteiligungen an Unternehmen und auch – nicht vergessen – ausländisches Vermögen. Auch Kapitalvermögen (Aktien, Fondsbeteiligungen usw.) und eventuell auch Zahlungsansprüche sollten Sie erfassen. Soweit diese Vermögensgegenstände sich aus unseren Akten ermitteln lassen, können wir dabei gern behilflich sein.
- Ist zu erwarten, dass Sie Ihrerseits noch durch Schenkung oder Erbschaft Vermögen erwerben, sollten Sie dies ebenfalls aufführen.

Wesentliche Unternehmerbeteiligungen

- Wenn Sie ein Unternehmen besitzen oder an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt sind, sollten Sie klären, wer Ihr Unternehmen oder Ihre Beteiligung einmal

T A X W € R K

beraten · gestalten · vertreten

fortführen soll. Auch hier bietet es sich an, frühzeitig Regelungen zu treffen. Denn der Fiskus gewährt auch hier unter bestimmten Voraussetzungen erhebliche steuerliche Vergünstigungen. Sofern diese Angaben nicht schon vorliegen, bitten wir Sie, genau aufzulisten, um welche Art des Unternehmens es sich handelt, wer als Nachfolger in Frage kommt und ob diese Person/Personen bereits jetzt Aufgaben übernehmen können. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Gesellschaft, bitten wir auch um eine Kopie des Gesellschaftsvertrages. Vor allem, wenn darin Nachfolgeregelungen enthalten sind. Denn diese gehen Nachfolgeregelungen aufgrund vorweggenommener Erbfolge oder aufgrund letztwilliger Verfügung vor.

- Ggf. Schuldenverzeichnis erstellen. Auch diese sollten Sie möglichst genau auflisten und dabei auch schon klären, ob diese von dem ins Auge gefassten Erwerber mit übernommen werden sollen.
- Regelungen zur vorweggenommenen Erbfolge sind aber auch abhängig davon, welche Regelungen Sie bereits in der Vergangenheit getroffen haben. Deshalb bitten wir Sie, alle Regelungen im Zusammenhang mit der Erbfolge, wie z.B. ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag, Erbverzichtsvertrag etc. in Kopie mitzubringen.
- Entsprechendes gilt, wenn Sie in der Vergangenheit bereits Maßnahmen zur vorweggenommenen Erbfolge getroffen haben, insbesondere, wenn dies innerhalb der letzten zehn Jahre geschah. Denn das hat unmittelbare Auswirkung auf die Höhe des noch „nicht verbrauchten“ Freibetrages.

Die hier aufgeworfenen Fragen stellen keine abschließende Aufzählung dar.

In der Anlage haben wir Ihnen noch einmal in übersichtlicher Form die erforderlichen Unterlagen aufgelistet.

Checkliste: Erforderliche Unterlagen zum Thema vorweggenommene Erbfolge

- Stammbaum, möglichst weit verästelt, auch mit Schwiegerkindern, geschiedenen Ehegatten, Stiefkindern und nichtehelichen Kindern, evt. Kopie des Familienstammbuchs
- Liste der Personen, die als Nachfolger in Betracht kommen
- Wenn Sie verheiratet sind: etwaige Eheverträge
- Detailliertes Vermögensverzeichnis, ggf. dazu vorhandene Urkunden, z.B. Immobilienkaufverträge, Versicherungsverträge, Depotauszüge, Unterlagen zu ausländischem Vermögen
- Ggf. detaillierte Aufstellung Ihrer Schulden (Art, Höhe, wann fällig), ggf. mit Angaben der Personen, die diese übernehmen sollen
- Wenn Ihnen ein Unternehmen oder eine wesentliche Kapitalbeteiligung (mehr als 25 %) gehört: Vermögensübersichten (Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung) der letzten drei Jahre (wenn uns diese nicht sowieso schon vorliegen)
- Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind und uns dazu keine Angaben vorliegen: Gesellschaftsvertrag und Vermögensübersichten (Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung) der letzten drei Jahre
- Alle bereits getroffenen letztwilligen Verfügungen, z.B. Kopie des Testaments, Erbvertrags, gemeinschaftlichen Testamentes, Erbverzichtsvertrag, etc.
- Auflistung bereits getroffener Regelungen zur vorweggenommenen Erbfolge, insbesondere während der letzten zehn Jahre; wenn vorhanden, Kopien von dazu erstellten Dokumenten, Verträge etc.
- Auflistung etwaiger zu erwartender Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen
- Sonstige Fragen an den Berater: